

INHALT

1. Erfolgreicher Abschluss der Verhandlungen zur Gesamtvergütung 2019
2. KNAPPSCHAFT und SVLFG (LKK)-Punktwerte
3. Punktwertübersichten I. Quartal 2019
4. Telematikinfrastruktur (TI): Fristablauf
5. Neue Abrechnungshilfe für Festzuschüsse 2019
6. Flexibilisierung und Erweiterung der Anstellungsregelungen für Zahnarztpraxen
7. Mögliche Auswirkungen des Brexit für die Behandlung von Patientinnen und Patienten, die im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland versichert sind
8. Planungsbegutachtung von Zahnersatz
9. Abtretung bei Direktabrechnung
10. Rückbelastung bzw. Nachvergütung fremder KZVen
11. Punktwertnachberechnungen
12. Namens- und Adressenänderung
13. In eigener Sache: erweiterte Servicezeiten der Hotline für die Abrechnung I/2019 und März 2019
14. Erstes gemeinsames Charity-Golfturnier der KZVen Berlin und Brandenburg
15. Fortbildung der KZV Berlin: „Führung der Zahnarztpraxis: Keiner hat gesagt, dass es leicht ist!“
16. Fortbildung der KZV Berlin: *Praktische Übungen* „Notfälle in der Zahnarztpraxis“
17. Fortbildung der KZV Berlin: *Theorie* „Notfälle in der Zahnarztpraxis“
18. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Instituts



1. Erfolgreicher Abschluss der Verhandlungen zur Gesamtvergütung 2019

Die AOK Nordost und die KZV Berlin haben die Vergütungsverhandlungen für das Jahr 2019 erfolgreich abgeschlossen. Damit ist die zahnmedizinische Versorgung der knapp 750.000 AOK-Versicherten in Berlin wie bereits in den Vorjahren umfassend und zeitnah sichergestellt. Die über 3.700 Berliner Zahnärzte haben frühzeitig Rechts- und Planungssicherheit bis Ende des Jahres.

Nach kurzen und konstruktiven Verhandlungen einigten sich die Selbstverwaltungspartner darauf, dass die Punktwerte, also die Vergütung der Zahnärzte, rückwirkend zum 1. Januar 2019 um 2,65 Prozent steigen.

Beide Vertragsparteien bewerten den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zur Gesamtvergütung 2019 als Beleg sowohl für eine funktionierende Selbstverwaltung als auch für eine respektvolle Vertragspartnerschaft. Sie haben ihre Handlungsspielräume genutzt, um die Versorgung der Versicherten aktiv zu gestalten. **Die AOK-Punktwerte gelten allerdings erst ab dem 01.04.2019.** Bis dahin gelten die aktuellen Punktwerte weiter.

Punktwerte ab 01.04.2019:

Abrechnungsart	Punkt看wert
KCH/PAR/KB	1,0835 €
KFO	0,9614 €
IP/FU sowie 174a und 174 b	1,1875 €

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

2. KNAPPSCHAFT und SVLFG (LKK)-Punktwerte

Auch die Vergütungsverhandlung mit der KNAPPSCHAFT für das Jahr 2019 wurde erfolgreich abgeschlossen.

Die Punktwerte vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 betragen:

Abrechnungsart	Punkt看wert
KCH/PAR/KB	1,0678 €
KFO	0,9568 €
IP/FU sowie 174a und 174 b	1,1805 €

Die Punktwerte und Materialkosten der SVLFG (LKK) entnehmen Sie bitte der aktuellen Punktwertübersicht Anlage I.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

3. Punktwertübersichten I. Quartal 2019

In den Anlagen I, II und III erhalten Sie die aktuellen Punktwertübersichten der KZV Berlin, der fremden Ersatzkassen und der fremden Wohnortkassen für das I. Quartal 2019. Diese können Sie auch auf unserer Website einsehen unter www.kzv-berlin.de/punktwerte.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

4. Telematikinfrastruktur (TI): Fristablauf

Wie bereits im Rundschreiben 11/2018 mitgeteilt, müssen Zahnarztpraxen die benötigten Geräte für die TI bis zum **31.03.2019** bestellen, um die Honorarkürzungen ab 01.01.2019 in Höhe von einem Prozent zu vermeiden. Für den Nachweis über die erfolgte Bestellung der TI-Komponenten wird die KZV Berlin zeitnah eine entsprechende Möglichkeit im Serviceportal schaffen.

Bis zum 30.06.2019 muss dann das sogenannte Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) beim Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) in der Praxis möglich sein. Sonst droht ab dem 01.07.2019 die gesetzlich vorgegebene Honorarkürzung.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
Telematik	89004-450	telematik@kzv-berlin.de

5. Neue Abrechnungshilfe für Festzuschüsse 2019

Wir haben für Sie die aktualisierte Abrechnungshilfe der Festzuschüsse, gültig seit 01.01.2019, auf unserer Website ausgetauscht.

Inhaltlich wurde die Kombinationsmöglichkeit des neuen Befundes 6.8.1 eingefügt. Die Abrechnungshilfe mit den Festzuschussbeträgen finden Sie als Anlage IV und als Download auf unserer Internetseite.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
ZE	89004-405	ze@kzv-berlin.de

6. Flexibilisierung und Erweiterung der Anstellungsregelungen für Zahnarztpraxen

Ab sofort können niedergelassene Vertragszahnärzte in Einzelpraxen oder Berufsausübungsgemeinschaften mehr angestellte Zahnärzte beschäftigen. Darauf haben sich Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und GKV-Spitzenverband (GKV-SV) geeinigt.

Für die Angestellten werden zudem flexible Arbeitszeitmodelle ermöglicht. Jetzt können drei bzw. mit Begründung auch vier Angestellte je Vertragszahnarzt in Vollzeit oder entsprechend mehr in Teilzeit tätig werden. Die erweiterten Anstellungsmöglichkeiten räumen Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften eine größere Flexibilität bei der Ausgestaltung der Praxisorganisation und der Zusammenarbeit von Angestellten ein.

Hintergrund: Änderung des Bundesmantelvertrages-Zahnärzte

Die bisherigen Vorgaben des Bundesmantelvertrages-Zahnärzte (BMV-Z) sahen vor, dass niedergelassene Vertragszahnärztinnen oder Vertragszahnärzte maximal zwei Zahnärzte in Vollzeit anstellen durften. Diese Grenze wurde nun angehoben. **Die neue Regelung gilt ab sofort.** Die KZBV hatte sich dazu mit dem GKV-SV auf eine Änderung des BMV-Z verständigt, der Regelungen zur Art und zum Umfang der Versorgung und Vorschriften zur Durchführung der Behandlungen enthält. Der BMV-Z ist Bestandteil der sogenannten Gesamtverträge, die zwischen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und Vertretern der Krankenkassen auf Länderebene ausgehandelt werden. Die neue Regelung im Volltext kann auf der Website der KZBV unter www.kzbv.de abgerufen werden.

7. Mögliche Auswirkungen des Brexit für die Behandlung von und Patienten, die im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland versichert sind

Bisher wurden Patienten, die im Vereinigten Königreich krankenversichert sind und in Deutschland behandelt werden, entweder über die Europäische Gesundheitskarte (EHIC), über eine provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) oder über einen nationalen Anspruchsnachweis abgerechnet. Sollte es zu einem No-Deal Brexit ohne Austrittsabkommen zum 29.03.2019 kommen, wären diese Verfahren für Patienten aus dem Vereinigten Königreich nicht mehr möglich.

Das bedeutet für die zahnärztlichen Praxen, dass bei einem No-Deal Brexit ohne Austrittsabkommen ab dem 30.03.2019 die betroffenen Patienten das Arzthonorar auf Basis der GOZ/GOÄ privat bezahlen, auch Behandlungen auf Basis des Nationalen Anspruchsnachweises, auf dem der Versicherungsstaat UK eingetragen ist, sind ebenfalls privat abzurechnen. Die deutschen Krankenkassen sind über den Sachverhalt informiert und sollten für die genannten Personengruppen keine Nationalen Anspruchsnachweise ausstellen, die über den 29. März hinaus gültig sind.

In allen anderen Fällen, wie z. B. einem Brexit aufgrund eines Austrittsabkommens, einer Verlängerung der Austrittsfrist oder eines Rücktritts vom Brexit, sind bis auf weiteres die bisherigen, bekannten Verfahren weiterhin anzuwenden. Für die Praxen ändert sich in diesen Fällen nichts.

Wir werden Sie zeitnah über weitere, anzuwendende Verfahrensweisen informieren.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

8. Planungsbegutachtung von Zahnersatz

Gemäß § 4 der Anlage 6 zum BMV-Z ist **der Vertragszahnarzt** verpflichtet, dem Gutachter die erforderlichen Behandlungs- und Befundunterlagen (z. B. Modelle, Röntgenaufnahmen) **unverzüglich** zuzuleiten.

In der Regel wird hierfür eine Frist von einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung über die Begutachtung als angemessen angesehen, da das Vorhandensein dieser Unterlagen Grundlage der Begutachtung ist und sonst die in § 3 der Anlage 6 zum BMV-Z geregelte Frist durch den Gutachter nicht einzuhalten ist.

Es ist also die Aufgabe des Vertragszahnarztes, für die unverzügliche Übermittlung der notwendigen Behandlungsunterlagen an den Gutachter zu sorgen.

In der Vergangenheit ist es wiederholt zu kurzfristigen Absagen oder der Notwendigkeit von Nachbegutachtungen wegen fehlender Unterlagen gekommen.

Ab sofort gilt deshalb die folgende Neuregelung:

Die Zahnersatz-Gutachter werden Begutachtungstermine künftig erst vergeben, wenn die erforderlichen Behandlungsunterlagen beim Gutachter eingegangen sind. Patienten mit Terminwünschen zur Begutachtung werden darüber informiert, dass eine Terminvergabe erst möglich ist, wenn diese Unterlagen vollständig beim Gutachter vorliegen.

Die Behandlungsunterlagen sollen daher künftig nicht mehr den Patienten zur Weitergabe an den Gutachter ausgehändigt werden, sondern dem Gutachter übersandt werden.

Bitte denken Sie hier insbesondere daran, den Gutachter auf Besonderheiten Ihrer Planung hinzuweisen und nur zweifelsfrei beurteilbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Erforderlich für eine Planungsbegutachtung sind in der Regel:

- **aktuelle Röntgenaufnahmen**, die eine zweifelsfreie Beurteilung erlauben (Beachten Sie hier insbesondere, dass OPGs nur verwendet werden können, wenn alle zu beurteilenden Strukturen zweifelsfrei dargestellt sind! Digitale Aufnahmen sind in digitaler Form zu übermitteln)
- der **Begleitbogen Qualitätssicherung**, der Ihnen auch als Checkliste für die Vollständigkeit der Unterlagen und zur Überprüfung Ihrer Planung dienen soll und darüber hinaus Raum für ergänzende Erläuterungen Ihrer Planung bietet
- unter Umständen **Planungsmodelle**
- bei geplanten **Bisslageveränderungen** sind in der Regel in Zielhöhe artikulierte Planungsmodelle erforderlich (Bitte beachten Sie in diesem Fall auch unser Rundschreiben Nr. 6/2017 vom 29.06.2017)

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
Schlichtung	89004-406	schlichtung@kzv-berlin.de

9. Abtretung bei Direktabrechnung

Grundsätzlich erfolgt bei andersartigen Versorgungsleistungen sowie bei Mischfällen mit mehr als 50 % GOZ-Honorar zum Planungszeitpunkt eine **Direktabrechnung** mit dem Patienten. Der zuvor festgesetzte Festzuschuss wird also von den Krankenkassen an den Patienten ausgezahlt, der diesen dann an Sie weiterleitet.

Als Geldforderung kann die Auszahlung des Festzuschusses aber nach § 53 Absatz 2 Nr. 2 SGB I von dem Versicherten übertragen werden.

Insoweit kann eine einvernehmliche schriftliche Vereinbarung zwischen Patient und Zahnarzt getroffen werden.

Dieses Verfahren – die sogenannte Abtretung – wird von Praxen und Patienten nach unserer Erfahrung gern durchgeführt, da die Patienten hierdurch entlastet werden und die Praxen davon ausgehen, den Festzuschuss damit zügig und risikolos zu erhalten.

Letzteres ist jedoch nicht sicher der Fall!

Voraussetzung für eine wirksame Abtretung ist nämlich, dass der zuständige Leistungsträger – die Krankenkasse – feststellt, dass die Übertragung oder Verpfändung im wohlverstandenen Interesse des Versicherten liegt.

Die Zustimmung der Krankenkasse ist damit Voraussetzung dafür, dass die Vereinbarung wirksam wird.

Darüber hinaus hat die Kasse grundsätzlich das Recht, Auszahlungen an den Versicherten mit evtl. bestehenden offenen Forderungen (z. B. Beitragsschulden) zu verrechnen. In einem solchen Fall könnte eine Auszahlung an Sie auch bei wirksamer Abtretungserklärung entfallen.

Es muss Ihnen daher bewusst sein, dass ein HKP mit Abtretungserklärung für Sie nicht bedeutet, dass Sie den bewilligten Festzuschuss auch garantiert von der Krankenkasse erhalten!

Er stellt also keinesfalls einen garantierten Scheck dar, auf dessen Auszahlung Sie vertrauen können.

Beachten Sie diesen Umstand bitte insbesondere bei in- oder wenig solventen Patienten, da Sie Ihre Forderung bei ausbleibender Auszahlung seitens der Krankenkasse dann gegenüber dem Patienten geltend machen müssten, so dass hier ggf. ein Ausfallrisiko besteht.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Name	Telefon	E-Mail
Frau Hirsch	89004-143	rechtsabteilung@kzv-berlin.de

10. Rückbelastung bzw. Nachvergütung fremder KZVen

Die aufgrund von Rückforderungen und Nachvergütungen verschiedener KZVen erfolgten Nachberechnungen finden Sie auf der Quartalsabrechnung IV/2018 unter folgenden Schlüsselnummern:

Schlüsselnummer	Abrechnungszeitraum	KZV-Bereiche
Gutschrift 125 Lastschrift 225	Fremdkassenbudgetausgl. 2014	Bayerns
Gutschrift 125 Lastschrift 225	Fremdkassenbudgetausgl. 2016	Sachsen-Anhalt
Gutschrift 125 Lastschrift 225	Fremdkassenbudgetausgl. 2017	Nordrhein, Westfalen-Lippe und Mecklenburg-Vorpommern

Betroffen sind die Zahnärzte, die Versicherte aus den genannten KZV-Bereichen in diesem Zeitraum behandelt haben.

Die Vertrags- und Budgetlage in den einzelnen KZVen ist unterschiedlich, weshalb wir Sie mit Rückzahlungs- bzw. Nachzahlungsbeträgen erst nach Anforderung durch die jeweilige Fremd-KZV be- und/oder entlasten können.

Diese Rückbelastungen und Nachvergütungen liegen nicht im Verantwortungsbereich der KZV Berlin und resultieren aus Über- und Unterschreitungen der Vergütungsobergrenzen in diesen KZV-Bereichen.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

11. Punktwertnachberechnungen

Auf der Quartalsabrechnung IV/2018 finden Sie unter folgenden Schlüsselnummern die von der KZV Berlin vorgenommenen Punktwertnachberechnungen:

Schlüsselnummer 123: PW-Nachberechnung Fremdkassen
(Gutschrift)

Schlüsselnummer 121: PW-Nachberechnung BKKen für das Jahr 2018
(Gutschrift) KFO-PW Fremdkassen betreffend

Bei diesen Krankenkassen wurde nachberechnet:

Krankenkasse	Nachberechnungszeitraum	Leistungen
Fremdkassen	2017	PAR, KB, KCH, KFO
Fremdkassen	2018	PAR, KB, KCH, KFO
BKKen	I.+ II. Quartal 2018	KFO Fremdkassen

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

12. Namens- und Adressenänderung

Krankenkasse	neuer Name	neue Anschrift
BKK Merck Kassennummer: 5230076	Merck BKK	Merck BKK Frankfurter Str. 129 64293 Darmstadt

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

13. In eigener Sache: erweiterte Servicezeiten der Hotline für die Abrechnung I/2019 und März 2019

Zahlreiche Praxen werden ihre Quartalsabrechnungen zusammen mit den Monatsabrechnungen frühzeitig bei der KZV Berlin einreichen.

Daher haben wir in diesem Quartal die erweiterte Servicezeit der Hotline auf

Donnerstag, 28.03.2019, bis 18 Uhr

gelegt. Sie haben an diesem Tag die Möglichkeit, Ihre Abrechnungsfragen über unsere unten aufgeführten Hotline-Nummern zu stellen.

Wir empfehlen daher, Ihre Abrechnungen bis Donnerstag, 28.03.2019, vorzubereiten und vorab einen Prüflauf zu starten. So können Sie die meisten Fehler bereits im Vorfeld klären und zu einem späteren Zeitpunkt die Abrechnungen hochladen.

Die offiziellen Einreichungstermine bleiben davon unberührt:

Monatsabrechnung März 2019: Montag, 01.04.2019

Quartalsabrechnung I/2019: Freitag, 05.04.2019

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
KCH	89004-401	kch@kzv-berlin.de
KB	89004-402	kb@kzv-berlin.de
KFO	89004-403	kfo@kzv-berlin.de
PAR	89004-404	par@kzv-berlin.de
ZE	89004-405	ze@kzv-berlin.de
BKV/Punktwerte	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

14. Erstes gemeinsames Charity-Golfturnier der KZVen Berlin und Brandenburg

Am Samstag, dem 25.05.2019, findet das Charity-Golfturnier statt. In den Anlagen V und VI finden Sie das Programm und das Anmeldeformular.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Ihren Ansprechpartner erreichen Sie unter

Name	Telefon	E-Mail
Herr Martin Milanow	0331 2977-444	martin.milanow@kzvlb.de

15. Fortbildung der KZV Berlin: „Führung der Zahnarztpraxis: Keiner hat gesagt, dass es leicht ist!“

Bei dieser Fortbildung geht es um „wirkungsvolle Personalführung“ in Ihrer Zahnarztpraxis.

Wann? Mittwoch, 22.05.2019, in der Zeit von 15:30 bis 18:30 Uhr

Inhalte:

- Klarheit und Motivation: Chef/Chefin im Dilemma zwischen Konsequenz und Bindung! Grundzüge wirkungsvoller Führung.
- finanzielle Bindung: Wie erhalten Ihre Mitarbeiter/innen höhere Nettozahlungen, bei gleicher Schonung ihrer Abgabenlast?
- rechtliche Grundlagen des Beschäftigungsverhältnisses.

Referenten: Frank Pfeilsticker (Konzept Steuerberatung, Berlin/Potsdam)
Michael Brüne (Beratung für Heilberufe, Berlin)
Jan Dennerlein (Rechtsanwalt)

Kosten: 30,00 € pro Teilnehmer

Bitte melden Sie sich mit dem als Anlage VII beiliegenden Formular an. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt! Für die Teilnahme werden gemäß den Richtlinien der BZÄK/KZBV/DGZMK 4 Fortbildungspunkte vergeben.

Ihre Ansprechpartnerin erreichen Sie unter

Name	Telefon	E-Mail
Frau Vehabovic	89004-146	sekretariate@kzv-berlin.de

16. Fortbildung der KZV Berlin: *Praktische Übungen* „Notfälle in der Zahnarztpraxis“

Bei der Fortbildung der KZV Berlin geht es um Notfälle in der Zahnarztpraxis. Es finden zwei Veranstaltungen in der KZV Berlin statt. Die Inhalte sind gleich:

- Mittwoch, 15.05.2019, in der Zeit von 9:00 bis 12:30 Uhr
- Mittwoch, 15.05.2019, in der Zeit von 13:00 bis 16:30 Uhr

Bitte melden Sie sich mit dem beiliegenden Formular, welches als Anlage VIII beigefügt ist, an. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs nach berücksichtigt. Für die Teilnahme werden entsprechend den Richtlinien der BZÄK/KZBV/DGZMK 5 Fortbildungspunkte vergeben.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Name	Telefon	E-Mail
Frau Bludau	89004-140	sekretariate@kzv-berlin.de
Frau Vehabovic	89004-146	sekretariate@kzv-berlin.de

17. Fortbildung der KZV Berlin: *Theorie* „Notfälle in der Zahnarztpraxis“

Freie Plätze bei der Fortbildung der KZV Berlin „Notfälle in der zahnärztlichen Praxis“. Sie findet statt am:

Samstag, 16.03.2019, in der Zeit von 9:30 bis 16 Uhr

Inhalte:

- Zwischenfälle
- forensische Aspekte
- Verletzung der Sorgfaltspflicht
- allergische Reaktionen
- Ursachen | Symptome | Therapie

Referenten: Dr. Bernd Möhrke und Dr. Peter Kircher

Bitte melden Sie sich mit dem als Anlage IX beiliegenden Formular an. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs nach berücksichtigt. Für die Teilnahme werden entsprechend den Richtlinien der BZÄK/KZBV/DGZMK 8 Fortbildungspunkte vergeben.

Die Termine für die praktischen Übungen werden demnächst im Rundschreiben veröffentlicht. Diese Kurse werden in kleineren Gruppen (ca. 25 Personen) durchgeführt.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Ansprechpartner	Telefon	E-Mail
Frau Bludau	89004-140	sekretariate@kzv-berlin.de
Frau Vehabovic	89004-146	sekretariate@kzv-berlin.de

18. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Instituts

Zu Ihrer Information übermitteln wir Ihnen in der Anlage X aktuelle Kursangebote. Bei Interesse melden Sie sich bitte schriftlich beim Philipp-Pfaff-Institut an:

Fax 4148967

E-Mail info@pfaff-berlin.de

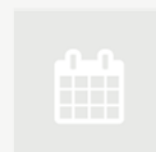
Telefonisch erreichen Sie das Team des Instituts montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr unter 41472540.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Jörg Meyer
Karsten Geist
Dr. Jörg-Peter Husemann

ANLAGE

- I. Punktwertübersicht Berlin I. Quartal 2019
- II. Punktwertübersicht Fremde Ersatzkassen I. Quartal 2019
- III. Punktwertübersicht Fremde Wohnortkassen I. Quartal 2019
- IV. Abrechnungshilfe der Festzuschüsse
- V. Golf-Turnier Programm
- VI. Golf-Turnier Anmeldeformular
- VII. Anmeldeformular „Führung der Zahnarztpraxis“
- VIII. Anmeldeformular „*Praktische Übungen* "Notfälle in der Zahnarztpraxis"
- IX. Anmeldeformular *Theorie* "Notfälle in der Zahnarztpraxis"
- X. Kursangebote des Philipp-Pfaff-Instituts



Wohnortkassen >Patient wohnt in Berlin - Zuständigkeit 30	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KFO	ZE	Abformmaterial KB/KFO (€)
AOK >Wohnortkennzeichen 00072	1,0595	1,1616	0,9401	0,9297	3,85
BKK >Wohnortkennzeichen 00072	1,0575	1,1495	0,9289	0,9297	3,95
IKK >Wohnortkennzeichen 00072	1,0230	1,1175	0,9000	0,9297	3,95
SVLFG (LKK) >Wohnortkennzeichen 00072	1,0768	1,1768	0,9525	0,9297	KB 3,00 KFO 2,80
Knappschaft >Regionalkennzeichen 95+97	1,0678	1,1805	0,9568	0,9297	3,85
Ersatzkassen/vdek inklusive TK >Regionalkennzeichen 95+97	1,0327	1,1317	0,9188	0,9297	KB 3,00 KFO 2,80
Sonstige Kostenträger	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KFO	ZE	Abformmaterial KB/KFO (€)
AOK U/J, A62, EWG, Asy/Asa, LAGeSo	1,0595	1,1616	0,9401	0,9297	3,85
KOV, V/Vf, BVFG, BEG	Bitte den Punktwert der ausstellenden Kasse ansetzen.				
Heilfürsorge BPol (Bundespolizei/BGS)	1,2059	1,2862	1,0355	1,0355	3,00
BAPersBw (Bundeswehr)	1,2059	1,2059	1,0355	1,0355	3,00
Polizeipräsident in Berlin	1,0327	1,1317	0,9188	0,9297	KB 3,00 KFO 2,80

Berufsgenossenschaft/Eigenunfallversicherung: 1,24 € für alle Abrechnungsarten
Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Unfallversicherungsträger.

Für KFO-Leistungen gilt bei allen Kassen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.

Versandgänge des Zahnarztes zum gewerblichen Labor sind vertraglich vereinbart. Sie betragen für:

	ZE	PAR/KB	KFO
AOK	3,85	3,85	3,85
BKK	3,95	3,95	3,95
IKK	3,95	3,95	3,95
KNAPPSCHAFT	3,85	3,85	3,85
SVLFG (LKK)	Gebühren der Deutschen Post AG für ein Päckchen (Inland, max. 2 Kg)		
vdek	Onlinefrankierung		

ACHTUNG: Die folgenden Angaben sind nur für den internen Gebrauch in der Praxis:

Bestätigung der Eingabe der geänderten Punktwerte und Gültigkeitsdaten in den Praxis-Computer

zu ändernde Punktwerte und Gültigkeitsdaten

im Praxis-Computer geändert am

geändert von

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline 030 89004-407, Fax 030 89004-46407, bkv@kzv-berlin.de

PUNKTWERTE I. QUARTAL 2019
FREMDE ERSATZKASSEN/VDEK (STAND: 26.02.2019)

Die Punktwerte für fremde Ersatzkassen/vdek sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes. KFO: 0,9188 Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 0,9297

Regional- kennzeichen	KZV	KZV Nr.	Techniker Krankenkasse		BARMER		DAK Gesundheit		KKH		Hanseatische Ersatzkasse		Handels- krankenkasse	
			KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU
01	Mecklenburg-Vorp.	52	1,0307	1,0707	1,0327	1,0602	1,0307	1,0748	1,0307	1,0707	1,0307	1,0707	1,0307	1,0707
05	Brandenburg	53	1,0133	1,0520	1,0133	1,0520	1,0133	1,0520	1,0133	1,0520	1,0133	1,0520	1,0133	1,0520
09	Sachsen-Anhalt	54	1,0200	1,1200	0,9773	1,0619	0,9773	1,0619	0,9773	1,0619	0,9773	1,0619	0,9773	1,0619
13	Schleswig-Holstein	36	1,1094	1,1510	1,1094	1,1510	1,1094	1,1510	1,1094	1,1510	1,1094	1,1510	1,1094	1,1510
15	Hamburg	32	1,1094	1,1559	1,1094	1,1559	1,1094	1,1559	1,1094	1,1559	1,1094	1,1559	1,1094	1,1559
17	Niedersachsen	04	1,0628	1,1041	1,0695	1,1041	1,0628	1,1041	1,0628	1,1041	1,0628	1,1041	1,0628	1,1041
30	Bremen	31	1,0311	1,0913	1,0311	1,0913	1,0311	1,0913	1,0311	1,0913	1,0311	1,0913	1,0311	1,0913
34	Westfalen-Lippe	37	1,0462	1,0954	1,0462	1,0954	1,0462	1,0954	1,0462	1,0954	1,0462	1,0954	1,0462	1,0954
40, 49	Nordrhein	13	1,0488	1,1875	1,0488	1,1875	1,0488	1,1875	1,0488	1,1875	1,0488	1,1875	1,0488	1,1875
50	Thüringen	55	1,0428	1,1568	1,0367	1,1529	1,0347	1,1497	1,0347	1,1497	1,0347	1,1497	1,0347	1,1497
51	Hessen	20	1,0829	1,1392	1,0829	1,1392	1,0829	1,1392	1,0829	1,1392	1,0829	1,1392	1,0829	1,1392
62 - 65	Rheinland-Pfalz	06	KCH/PAR 1,0715 KB 0,9297	1,1497	KCH/PAR 1,0715 KB 0,9297	1,1497	KCH/PAR 1,0715 KB 0,9297	1,1497	KCH/PAR 1,0715 KB 0,9297	1,1497	KCH/PAR 1,0715 KB 0,9297	1,1497	KCH/PAR 1,0715 KB 0,9297	1,1497
72	Sachsen	56	1,0445	1,1723	1,0337	1,1601	1,0325	1,1577	1,0325	1,1577	1,0325	1,1577	1,0325	1,1577
67, 73, 78, 80	Baden-Württemberg	02	1,0720	1,1311	1,0714	1,1316	1,0712	1,1311	1,0712	1,1311	1,0712	1,1311	1,0712	1,1311
83	Bayern	11	1,0802	1,2021	1,0802	1,2021	1,0802	1,2021	1,0802	1,2021	1,0802	1,2021	1,0802	1,2021
93	Saarland	35	1,0356	1,0897	1,0356	1,0897	1,0356	1,0897	1,0356	1,0897	1,0356	1,0897	1,0356	1,0897

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

PUNKTWERTE I. QUARTAL 2019
FREMDE WOHNORTKASSEN UND FREMDKASSEN (STAND: 22.02.2019)

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn der Patient in dem jeweiligen KZV Bereich wohnhaft ist (WOP Kassen) oder es sich um keine Wohnortkasse handelt.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes KFO:

AOK 0,9401 – BKK 0,9289 – IKK 0,9000 – **SVLFG 0,9525** – **KNAPPSCHAFT 0,9568**

Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 0,9297

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

KZV Nr.	KZV	AOK		BKK		IKK		SVLFG (LKK)		KNAPPSCHAFT		
		KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	Regional- kennzeichen	KCH/ PAR/KB	IP/FU
02	Baden-Württemberg	1,1056	1,1751	1,0743	1,1330	1,0719	1,1320	1,0752	1,1352	69, 74, 78, 80	1,0732	1,1352
04	Niedersachsen	1,0886	1,1182	1,0886	1,1182	1,0886	1,1182	1,0886	1,1182	21	1,0886	1,1182
06	Rheinland-Pfalz	KCH/PAR 1,0715 KB 0,9297	1,1527	KCH/PAR 1,0715 KB 0,9297	1,1527	KCH/PAR 1,0715 KB 0,9297	1,1527	KCH/PAR 1,0715 KB 0,9297	1,1527	62-65	KCH/PAR 1,0715 KB 0,9297	1,1527
11	Bayern	1,0802	1,1970	1,0824	1,2036	1,0824	1,2037	1,0882	1,2367	84	1,0824	1,2041
13	Nordrhein	1,0525	1,1916	1,0525	1,1916	1,0525	1,1916	1,0525	1,1916	44	1,0525	1,1916
20	Hessen	1,1119	1,1714	1,0837	1,1404	1,0834	1,1410	1,0851	1,1444	55	1,0839	1,1441
31	Bremen	1,0584	1,1213	1,0584	1,1213	1,0584	1,1213	1,0584	1,1213	31	1,0584	1,1213
32	Hamburg	1,1094	1,1631	1,1094	1,1631	1,1094	1,1631	1,1094	1,1631	15	1,1094	1,1631
32	SOZ Hamburg	1,0791	1,1631	-----	-----	-----	-----	-----	-----		-----	-----
35	Saarland	1,0110	1,0626	1,0671	1,1433	1,0671	1,1433	1,0671	1,1433	93	1,0615	1,1221
36	Schleswig-Holstein	1,1094	1,1846	1,1094	1,1540	1,1094	1,1846	1,1094	1,1207	13	1,1094	1,1846
36	SOZ Schleswig-Holstein	1,1094	1,1540	-----	-----	-----	-----	-----	-----		-----	-----
37	Westfalen-Lippe	1,0780	1,1279	1,0780	1,1279	1,0780	1,1279	1,0780	1,1279	35	1,0780	1,1279
52	Mecklenburg-Vorp.	1,0119	1,0455	1,0559	1,0812	1,0454	1,0924	1,0768	1,1768	01	1,0138	1,0734
53	Brandenburg	1,0421	1,1013	1,0571	1,1076	1,0421	1,1500	1,0768	1,1768	07	1,0748	1,1356
54	Sachsen-Anhalt	1,0698	1,1707	1,0613	1,1616	0,9900	1,0887	1,0768	1,1768	10	1,0421	1,1415
55	Thüringen	1,1077	1,2432	1,0597	1,1900	1,0571	1,1723	1,0768	1,1768	60	1,0848	1,2050
56	Sachsen	1,1077	1,2432	1,0554	1,1893	1,0855	1,2022	1,0768	1,1768	77	1,0751	1,2050

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

Schwere Kost für leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.01.2019

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

Befunde	Festzuschüsse in €			
	Ohne Bonus	Mit Bonus		Doppelter FZ
		20%	30%	
1. Erhaltungswürdiger Zahn				
1.1 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn	157,23	188,68	204,40	314,46
1.2 Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/oder oraler Zahnschubstanz, je Zahn	180,43	216,52	234,56	360,86
1.3 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)	53,64	64,37	69,73	107,28
1.4 Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	32,78	39,34	42,61	65,56
1.5 Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	97,10	116,52	126,23	194,20
2. Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freundsituation vorliegt (Lückensituation I) Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freundsituation aus. Dies gilt nicht, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als möglicher Brückenanker verwendbar ist. Soweit Zahn 7 einseitig oder beidseitig fehlt und hierfür keine Versorgungsnotwendigkeit besteht, liegt keine Freundsituation vor. Auch nicht versorgungsbedürftige Freundsituationen werden für die Ermittlung der Anzahl der fehlenden Zähne je Kiefer berücksichtigt. Ein fehlender Weisheitszahn ist nicht mitzuzählen. Für lückenangrenzende Zähne nach den Befunden von Nr. 2 sind Befunde nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 nicht ansetzbar. Das Gleiche gilt bei einer Versorgung mit Freibrücken für den Pfeilerzahn, der an den lückenangrenzenden Pfeilerzahn angrenzt.				
2.1 Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	363,46	436,15	472,50	726,92
2.2 Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.2 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	414,61	497,53	538,99	829,22
2.3 Zahnbegrenzte Lücke mit drei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	462,93	555,52	601,81	925,86
2.4 Frontzahnücke mit vier nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	507,29	608,75	659,48	1.014,58
2.5 An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn	201,31	241,57	261,70	402,62
2.6 Disparallele Pfeilerzähne zur festsitzenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke	148,37	178,04	192,88	296,74
2.7 Fehlender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich. Der Befund ist nicht ansetzbar für Flügel einer Adhäsivbrücke.	52,85	63,42	68,71	105,70
3. Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen				
3.1 Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freundsituationen (Lückensituation II), je Kiefer Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nrn. 2.1 oder 2.2 ansetzbar.	370,51	444,61	481,66	741,02
3.2 a) Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe, b) einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, c) beidseitig im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolare. Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar.	262,09	314,51	340,72	524,18
4. Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen oder zahnloser Kiefer				
4.1 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer	387,00	464,40	503,10	774,00
4.2 Zahnloser Oberkiefer	373,62	448,34	485,71	747,24
4.3 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer	400,01	480,01	520,01	800,02
4.4 Zahnloser Unterkiefer	400,64	480,77	520,83	801,28
4.5 Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer	86,96	104,35	113,05	173,92
4.6 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn	268,82	322,58	349,47	537,64
4.7 Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich (15-25 und 34-44), Zuschlag je Ankerzahn	42,71	51,25	55,52	85,42

Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse (Befundklassen 1-4, Befunde 7.1, 7.2, 7.5)

X = im selben Kiefer
O = am selben Zahn

	1.1 www	1.2 pw	1.4 Stift, konf.	1.5 Stift, gegoss.	2.1 Lücke 1 Zahn	2.2 Lücke 2 Zähne	2.3 Lücke 3 Zähne	2.4 Lücke 4 Zähne	2.5 weitere Lücke	2.6 dispar. Pf.-Zähne	3.1 Lücken- situation II	3.2 TK	4.1,4.3 Deckpr.	4.2,4.4 zahnlos Proth.	4.5 Metall- basis	4.6 TK zu 4.1.,-4.3	4.8 Wurzel- stiftkappe	4.9 Stütz- stiftreg. ¹	7.1 Einzel- impl.	7.2 sw # 7.1	7.5 sw Proth.
1.1 ww	X	X	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X ³	
1.2 pw	X	X	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X						X	X	X ³
1.4 Stift, konf.	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X	XO	X	XO		X	X	X	X ³
1.5 Stift, gegoss.	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X	XO	X	XO		X	X	X	X ³
2.1 Lücke 1 Zahn	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X ²	X ²						X	X	X	X ³
2.2 Lücke 2 Zähne	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X ²	X ²						X	X	X	X ³
2.3 Lücke 3 Zähne	X	X	X	X	X				X	X								X	X		
2.4 Lücke 4 Zähne	X	X	X	X	X				X	X								X	X		
2.5 weitere Lücke	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X								X	X		
2.6 dispar. Pf.-zähne	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X ²	X ²						X	X		
3.1 Lückensit. II	X	X	X	X	X ²	X ²				X ²		X						X	X		
3.2 TK	X	X	XO	XO	X ²	X ²				X ²	X	X						X	X		
4.1, 4.3 Deckpr.	X	X	X	X											X	X	X				
4.2, 4.4 zahnlos Pr.														X	X		X				X ⁵
4.5 Metallbasis			X	X									X	X		X	X				
4.6 TK zu 4.1, 4.3	X	X	XO	XO									X	X	X	X	X ⁴	X			
4.8 Wurzelstiftkap.	X												X		X	X ⁴	X				
4.9 Stützstiftreg. ¹			X	X									X	X	X	X	X				
7.1 sw Einzelimpl.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X						X	X	X	X ³
7.2 sw # 7.1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X						X	X	X	X ³
7.5 sw Proth.	X ³	X ³	X ³	X ³	X ³	X ³									X ⁵			X ³	X ³	X ³	

¹ nur einmal je Gesamtbefund bei Total- und schleimhautgetragenen Deckprothesen
² nach derzeitigem Stand der Festzuschuss-Richtlinien nur bei beidseitiger
 Freisituation und maximal 2 nebeneinander fehlenden Oberkiefer-Schneidezähnen
³ nur unter den auf Seite 4 der „Gemeinsamen Erläuterungen der KZBV und der
 Spitzenverbände der Krankenkassen zur Kombinierbarkeit der Befunde“ unter
 „Erneuerung von Suprakonstruktionen“ angegebenen Bedingungen kombinierbar
⁴ nur bei Reparaturen
⁵ nur bei Vorliegen der in der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 beschriebenen Voraussetzungen

Die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 sind im Verbundbereich der ZE-Richtlinien in Verbindung mit den Befunden 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 nach folgenden Regeln ansetzbar:
 • Befund 1.3 ist in Verbindung mit Befund 1.1 je Einzelkrone im Verbundbereich ansetzbar.
 • Befund 2.7 ist in Verbindung mit den Befunden 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 je Ankerkrone und je Brückenzwischenglied im Verbundbereich ansetzbar.
 • Befund 4.7 ist in Verbindung mit den Befunden 3.2, 4.6 und 6.10 je Teleskopkrone bzw. je Sekundärteil einer Teleskopkrone im Verbundbereich ansetzbar.
 Die Ansetzbarkeit der Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 richtet sich nach der Ansetzbarkeit und den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10.
 Soweit die Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 mit anderen Befunden kombinierbar sind, sind auch die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 kombinierbar.

Mögliche Kombinationen Befunde und Festzuschüsse bei Wiederherstellungen / Erneuerung von Suprakonstruktionen (Befundklassen 6, Befunde 7.3, 7.4, 7.7)

	1.1/1.2 Einzelkrone/Teilkronen	1.4/1.5 Stift, konf./gegoss.	2.1-2.6 Lücken-situation I	3.1 Lücken-situation II	3.2 Teleskop-krone	4.1/4.3 Deck-prothese	4.5 Metall-basis	4.6 Teleskop-krone l.v.m. 4.1/4.3	4.8 Wurzelstift-kappe mit Knopflanker	5.1-5.3 Interims-prothese	6.0-6.5 WDH Prothese	6.6 Unterfüt.t. Teilproth.	6.7 Unterfüt.t. Total-/Deck-prothese	6.8 Wiederein-gliederung	6.8.1 Wiederein-gliederung Adhäsiv-brücke	6.9 Facette	6.10 Teleskop: Primär oder Sekundär	7.1/7.2 Einzel-/Ankerkronen auf Impl.	7.3 Facette	7.4 Wiedereingl. Einzel-/Anker-krone Kpl.	7.7 WDH Prothese auf Impl.	
6.0	X	X	X									X	X	X	X	X	X	X	X	X		
6.1	X	X	X									X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.2	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.3	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.4	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.5	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.6	X	X	X		X			X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.7	X	X	X		X		X	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.8	X	XO	X		X		X	X	X		X	X	X	X	X	XO	X	X	X	X	X	X
6.8.1	X	X	X		X			X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
6.9	X	XO	X		X		X	X	X		X	X	X	XO	X	X	X	X	X	X	X	X
6.10	X	XO	X		X		X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
7.3	X	X	X		X					X		X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X	X
7.4	X	X	X		X					X		X	X	X	X	X	X	X	XO	X	X	X
7.7	X	X	X		X		X	X	X				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Der Befund 6.4.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.4 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im Kunststoffbereich erweitert, ist nur Befund 6.4, nicht aber Befund 6.4.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.4.1 ansetzbar.

Der Befund 6.5.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.5 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung oder Kombinationsversorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich erweitert, ist nur Befund 6.5, nicht aber Befund 6.5.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.5.1 ansetzbar.

Im Übrigen richten sich die Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4.1 und 6.5.1 nach den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4 und 6.5.

Herausgeber:



X = im selben Kiefer
O = am selben Zahn

Befunde		Festzuschüsse in €			
		Ohne Bonus	Mit Bonus		Doppelter FZ
			20%	30%	
4.8	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn	242,21	290,65	314,87	484,42
4.9	Schwierig zu bestimmende Lagebeziehung der Kiefer bei der Versorgung mit Totalprothesen und schleimhautgetragenen Deckprothesen (Notwendigkeit einer Stützstiftregistrierung), Zuschlag je Gesamtbefund	61,61	73,93	80,09	123,22
5. Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist					
5.1	Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	127,31	152,77	165,50	254,62
5.2	Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	175,84	211,01	228,59	351,68
5.3	Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	228,82	274,58	297,47	457,64
5.4	Zahnloser Ober- oder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	314,40	377,28	408,72	628,80
6. Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz					
6.0	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese	15,33	18,40	19,93	30,66
6.1	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese	36,38	43,66	47,29	72,76
6.2	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	60,52	72,62	78,68	121,04
6.3	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	86,62	103,94	112,61	173,24
6.4	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	64,74	77,69	84,16	129,48
6.4.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	12,98	15,58	16,87	25,96
6.5	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	94,55	113,46	122,92	189,10
6.5.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	18,97	22,76	24,66	37,94
6.6	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teil-Zahnersatz, je Prothese	71,23	85,48	92,60	142,46
6.7	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer	85,40	102,48	111,02	170,80
6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn	11,10	13,32	14,43	22,20
6.8.1	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz, je Flügel einer Adhäsivbrücke	31,44	37,73	40,87	62,88
6.9	Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wiedereinsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendbereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung	61,18	73,42	79,53	122,36
6.10	Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn	180,85	217,02	235,11	361,70
7. Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen					
7.1	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnücke), je implantatgetragene Krone	156,89	188,27	203,96	313,78
7.2	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer	95,84	115,01	124,59	191,68
7.3	Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette	57,21	68,65	74,37	114,42
7.4	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker	11,98	14,38	15,57	23,96
7.5	Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion	382,76	459,31	497,59	765,52
7.6	Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragenen Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer	11,06	13,27	14,38	22,12
7.7	Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion	54,81	65,77	71,25	109,62



Erstes gemeinsames Charity-Golfturnier für die Zahnärztinnen und Zahnärzte der Länder Berlin und Brandenburg

Die Vorstände der KZVen Berlin und Brandenburg laden Sie herzlich zur Teilnahme an diesem besonderen und in dieser Form erstmaligen Event im Wonnemonat Mai ein.

Die Veranstaltung findet am 25. Mai 2019 im wunderschönen Golfclub Gatow statt. Die ausrichtenden Körperschaften werden die überschüssigen Einnahmen aus den Startgeldern abzugsfrei der Stiftung Hilfswerk Deutscher Zahnärzte zukommen lassen.

Wir würden uns freuen, wenn auch die Teilnehmer uns mit einer Spende unterstützen würden.

Die Abgabe einer Spende vor Ort ist ebenfalls möglich. Über den Betrag wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

Spendenkonto: DE50 3006 0601 0203 0726 06

Wir freuen uns auf einen erlebnisreichen Tag mit hoffentlich zahlreichen sportbegeisterten Kolleginnen und Kollegen, die die Leidenschaft für diese schöne Sportart teilen. Das Turnier endet im geselligen Beisammensein mit der Siegerehrung und einem Barbeque.

Anmeldeschluss ist der 25. April 2019, bei Überbuchung erfolgt die Teilnahmebestätigung analog des zeitlichen Eingangs Ihrer Anmeldungen. Bitte beachten Sie, dass nur 72 Startzeiten zur Verfügung stehen. Bitte benutzen Sie für Ihre Anmeldung das anliegende Rückfax.

Das Turnier findet statt: am 25. Mai 2019 im Golfclub Gatow Berlin.

Veranstalter sind die KZVen Berlin und Brandenburg.

Mit freundlicher Unterstützung der apoBank



Golfen für einen guten Zweck

Anmeldung zum 1. Charity-Golfturnier in Gatow

bis spätestens 25. April 2019 an:

Tel: 0331 2977-444

Fax: 0331 2977-446

E-Mail: martin.milanow@kzvlb.de

KZV Land Brandenburg
Herrn Martin Milanow
Helene-Lange-Str. 4-5
14469 Potsdam

Am 25. Mai 2019 ab 10:00 Uhr im Golfclub Gatow

Ich nehme am Golfturnier verbindlich teil (Startgeld 150,00 Euro pro Teilnehmer)

Mein Handicap: Golfclub:

Wunschpartner

Ich nehme am geselligen Abend

teil

nicht teil

Anzahl der Personen (Kosten für nicht Golf spielende Begleitung 50,00 Euro)

Hiermit erteile ich eine Einzugsermächtigung für meine Teilnahmekosten für das 1. Charity-Golfturnier der Zahnärztinnen und Zahnärzte der Länder Berlin und Brandenburg

IBAN

Bankinstitut

Name (bitte lesbar schreiben)
Praxisstempel

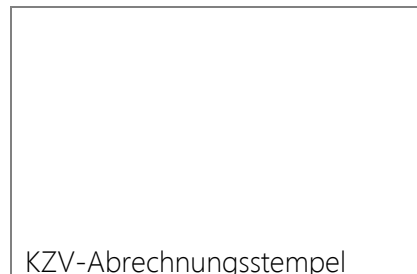
Unterschrift

ANMELDUNG
ZUR FORTBILDUNG



Bitte senden Sie Ihre Anmeldung ausgefüllt an die KZV Berlin.

Fax: 030 89004-190



Ich melde mich verbindlich zur Fortbildung für **Vertragszahnärztinnen/Vertragszahnärzte** an:

Thema: Führung der Zahnarztpraxis: Keiner hat gesagt, dass es leicht ist!

Datum/Uhrzeit: **Mittwoch, 22.05.2019, von 15:30 Uhr bis 18:30 Uhr**

Veranstaltungsort: KZV Berlin, Georg-Wilhelm-Str. 16, 10711 Berlin

Referenten: Michael Brüne | StB Frank Pfeilsticker | RA Jan Dennerlein

Inhalte:

- **Klarheit und Motivation:** Chef / Chefin im Dilemma zwischen Konsequenz und Bindung! Grundzüge wirkungsvoller Führung.
- **finanzielle Bindung:** Wie erhalten ihre Mitarbeiter/innen höhere Nettozahlungen, bei gleicher Schonung ihrer Abgabenlast?
- **rechtliche Grundlagen** des Beschäftigungsverhältnisses

Kosten: 30,- € pro Teilnehmer

Fortbildungspunkte: Für die Teilnahme werden gemäß den Richtlinien der BZÄK/KZBV/DGZMK 4 Fortbildungspunkte vergeben.

Sie haben Fragen? Ihre Ansprechpartnerin erreichen Sie unter 030 89004-146

Mit der Abbuchung der Teilnahmegebühr in Höhe von **30,00 €** pro Teilnehmer/in von meinem Honorarkonto erkläre ich mich einverstanden. Sofern eine angemeldete Person nicht teilnimmt, fällt die Teilnahmegebühr dennoch an und wird vom Honorarkonto abgebucht. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Ich melde folgende Teilnehmer an:

Name, Vorname der/des niedergelassenen Zahnarztes/Zahnärztin

Datum

Unterschrift der Praxisinhaberin/des Praxisinhabers

ANMELDUNG ZUR FORTBILDUNG
„NOTFÄLLE IN DER ZAHNARZTPRAXIS“



KZV Berlin
Georg-Wilhelm-Str. 16
10711 Berlin

Fax: 030 89004-190



Hiermit melde(n) ich mich/wir uns verbindlich für die Fortbildung an:

Thema: Notfälle in der Zahnarztpraxis – **praktische Übungen**

Datum/Uhrzeit: **Mittwoch**, 15.05.2019, von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
oder

Mittwoch, 15.05.2019, von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Veranstaltungsort: KZV Berlin, Georg-Wilhelm-Str. 16, 10711 Berlin, Großer Saal

Referenten: Dr. Peter Kircher | Dr. Bernd Möhrke

Kosten: 50,- Euro pro Teilnehmer

Fortbildungspunkte: Für die Teilnahme werden gemäß den Richtlinien der BZÄK/KZBV/DGZMK
5 Fortbildungspunkte vergeben.

Sie haben Fragen? Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter 030 89004-140 und -146

Mit der Abbuchung der Teilnahmegebühr in Höhe von 50,00 Euro pro Teilnehmer/in von meinem Honorarkonto erkläre ich mich einverstanden. Sofern eine angemeldete Person nicht teilnimmt, fällt die Teilnahmegebühr dennoch an und wird vom Honorarkonto abgebucht.

Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Name, Vorname der Teilnehmerin/des Teilnehmers

Name, Vorname der Teilnehmerin/des Teilnehmers

Datum

Unterschrift der Praxisinhaberin/des Praxisinhabers

ANMELDUNG ZUR FORTBILDUNG
 „NOTFÄLLE IN DER ZAHNARZTPRAXIS – THEORIE“



KZV Berlin
 Georg-Wilhelm-Str. 16
 10711 Berlin

sekretariate@kzv-berlin.de
 Fax: 030 89004-190



Hiermit melde(n) ich mich/wir uns verbindlich für die Fortbildung **für Zahnärztinnen/Zahnärzte** an:

Thema: Notfälle in der Zahnarztpraxis – Theorie
 Datum/Uhrzeit: Samstag, 16.03.2019, von 9:30 Uhr bis 16:00 Uhr
 Veranstaltungsort: KZV Berlin, Georg-Wilhelm-Str. 16, 10711 Berlin, Großer Saal
 Referenten: Dr. Peter Kircher | Dr. Bernd Möhrke
 Kosten: 30,- Euro pro Teilnehmer.
 Fortbildungspunkte: Für die Teilnahme werden gemäß den Richtlinien der BZÄK/KZBV/DGZMK
 8 Fortbildungspunkte vergeben.
 Sie haben Fragen? Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter 030 89004-140 und -146

Mit der Abbuchung der Teilnahmegebühr in Höhe von 30,00 Euro pro Teilnehmer/in von meinem Honorarkonto erkläre ich mich einverstanden. Sofern eine angemeldete Person nicht teilnimmt, fällt die Teilnahmegebühr dennoch an und wird vom Honorarkonto abgebucht.
 Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Name, Vorname der Teilnehmerin/des Teilnehmers

Name, Vorname der Teilnehmerin/des Teilnehmers

Datum

Unterschrift der Praxisinhaberin/des Praxisinhabers

Aktuelle Kurse am Philipp-Pfaff-Institut

Bitte kreuzen Sie den/die gewünschten Kurs/e an.

Strukturierte Fortbildung: Funktionsanalyse und -therapie für die tägliche Praxis

Referent: Dr. med. dent. Uwe Harth • Bad Salzflufen

Kursstart: Fr 22.03.2019 und Sa 23.03.2019
(insgesamt 6 Kurstage)
Zielgruppe: Zahnärzte

Kursnummer: 1001.15
Kursgebühr: 1.650,- €
ermäßigt 1.485,- € bei Anmeldung bis zum
22.02.2019 und Zahlung bis zum 08.03.2019



Dr. U. Harth



Hands-on-Kurs

Punkte: 46

Wurzelkanalbehandelte Zähne – moderne Rekonstruktionskonzepte aus Zahnerhaltung und Prothetik

OÄ PD Dr. med. dent. Kerstin Bitter, Berlin • PD Dr. med. dent. G. Sterzenbach, Berlin

Termin: Sa 30.03.2019 • 09:00 - 17:00 Uhr
Zielgruppe: Zahnärzte

Kursnummer: 0724.2
Kursgebühr: 315,- €
Punkte: 8+1
Veranstaltungsort: Berlin



OÄ PD Dr. K. Bitter



PD Dr. G. Sterzenbach



Hands-on-Kurs

DVT – Digitale Volumentomographie

Kurs zum Erwerb der Sach- und Fachkunde gemäß StrlSchV

OÄ Dr. med. dent. Christiane Nobel, Berlin • OA PD Dr. med. Frank Peter Strietzel, Berlin

Termine: Sa 27.04.2019 • 09:00 - 17:00 Uhr
Sa 19.10.2019 • 09:00 - 17:00 Uhr
Zielgruppe: Zahnärzte

Kursnummer: 6084.7
Kursgebühr: 885,- €
Punkte: 8+1+8+2
Veranstaltungsort: Berlin



OÄ Dr. C. Nobel



OA PD Dr. F. P. Strietzel



Hands-on-Kurs

Anmeldeformular Fax 030 4148967 | E-Mail: info@pfaff-berlin.de | Beratung unter 030 414725-0

PFAFF BERLIN

Datenschutz-Information: Das Philipp-Pfaff-Institut, Abmannshäuser Str. 4-6, 14197 Berlin, verarbeitet Ihre Daten zur Durchführung von Fortbildungen, gemäß Artikel 6 Abs. 1a) u. b) DSGVO. Ohne Ihre Angaben können wir die Anmeldung nicht bearbeiten. Wir geben Ihre Daten nicht an Dritte weiter. Sofern der Zweck erfüllt ist und keine Aufbewahrungspflichten bestehen, löschen wir die Daten. Sie sind berechtigt, Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten Daten sowie die Berichtigung, die Löschung und die Datenübertragbarkeit zu beantragen. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie: datenschutzbeauftragter@pfaff-berlin.de. Sie haben ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.

- Mit Angabe meiner E-Mail-Adresse willige ich in die Kommunikation im Rahmen der Kursorganisation per Mail ein. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
 Ich akzeptiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Philipp-Pfaff-Institutes Berlin und melde mich hiermit verbindlich für den/die oben angekreuzten Kurs/e an.

Titel | Name | ggf. Geburtsname * | Vorname des Teilnehmers

* falls bereits ein Kurs unter diesem Namen gebucht wurde

Meine Kontaktdaten sind Privat Praxis

Telefon | Fax

E-Mail (freiwillige Angabe)

Geburtsdatum

Adresse (ggf. inklusive Praxisname)

Ort | Datum | Unterschrift